

II-517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.4.1967

251/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M o s e r , H o r e j s , Ing. K u n s t und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Verweigerung des Rechtsschutzes durch das Landesgericht Inns-
bruck.

-.--.-.

Den gefertigten Abgeordneten ist bekannt geworden, daß das Landesgericht
Innsbruck als Berufungsgericht in Strafsachen offenbar mehrfach von verur-
teilten Beschuldigten erhobene Berufungen derart erledigt hat, daß es zur
Abfassung seiner berufungsgerichtlichen Entscheidungen einen vervielfältigten
Vordruck verwendet. Dieser vervielfältigte Vordruck enthielt bloß die fol-
genden **knappen drei Sätze**:

"Nichtigkeitsgründe liegen nicht vor. Die Beweiswürdigung gibt zu
keiner Beanstandung Anlaß, das angefochtene Urteil wird unter Hinweis auf d
dessen zutreffende, durch die Berufung nicht erschütterte Gründe bestätigt.

Auch die Strafe, die der Erstrichter aussprach, entspricht den Grund-
sätzen gerechter Sühne."

Daß ein solches Vorgehen des Landesgerichtes Innsbruck dem gesetz-
lichen Recht des Verurteilten auf eine Überprüfung des über ihn gefällten
Urteiles - noch dazu durch das Gericht letzter Instanz, das er anzurufen in
der Lage ist - nicht Rechnung trägt, bedarf keiner Begründung. Es genügt
der Hinweis, daß der Oberste Gerichtshof, der auf Grund einer von der
Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes
über dieses Vorgehen des Landesgerichtes Innsbruck zu befinden hatte, aus-
sprach, diese Ausführungen im verwendeten Vordruck könnten "nicht einmal
als Versuch einer wirklichen Auseinandersetzung mit der Frage der Stich-
hältigkeit der Einwendungen der aus rechtlichen Gründen erhobenen Berufung ...
gewertet werden."

Die gefertigten Abgeordneten stellen somit die

A n f r a g e :

- 1.) Hat das Bundesministerium für Justiz nach Bekanntwerden des Vor-
gehens des Landesgerichtes Innsbruck eine Gerichtsinspektion durchführen
lassen?
- 2.) In wie vielen Fällen hat das Landesgericht Innsbruck einen verviel-
fältigten Vordruck der erwähnten Art verwendet?

251/J

- 2 -

3.) Sind sämtliche auf eine solche Weise gefällte Urteile des Landesgerichtes Innsbruck aufgehoben worden?

4.) Welche Maßnahmen sind im Hinblick auf diese Vorgänge außerdem ergriffen worden?

-.-.-.-